



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 195      Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung, Lidl-Markt in Vluyn
- Seite 198      Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 199      Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage  
- Feststellung der betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen und  
Straßenteilstücke –

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

- Seite 206      Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes  
(EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-  
/380-kV-Höchst-spannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214 und der 380-kV-  
Höchst-spannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion  
GmbH

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung, Lidl-Markt in Vluyn**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.07.2019 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Gemäß § 8 (3) BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **10.07.2019** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.10.2019**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

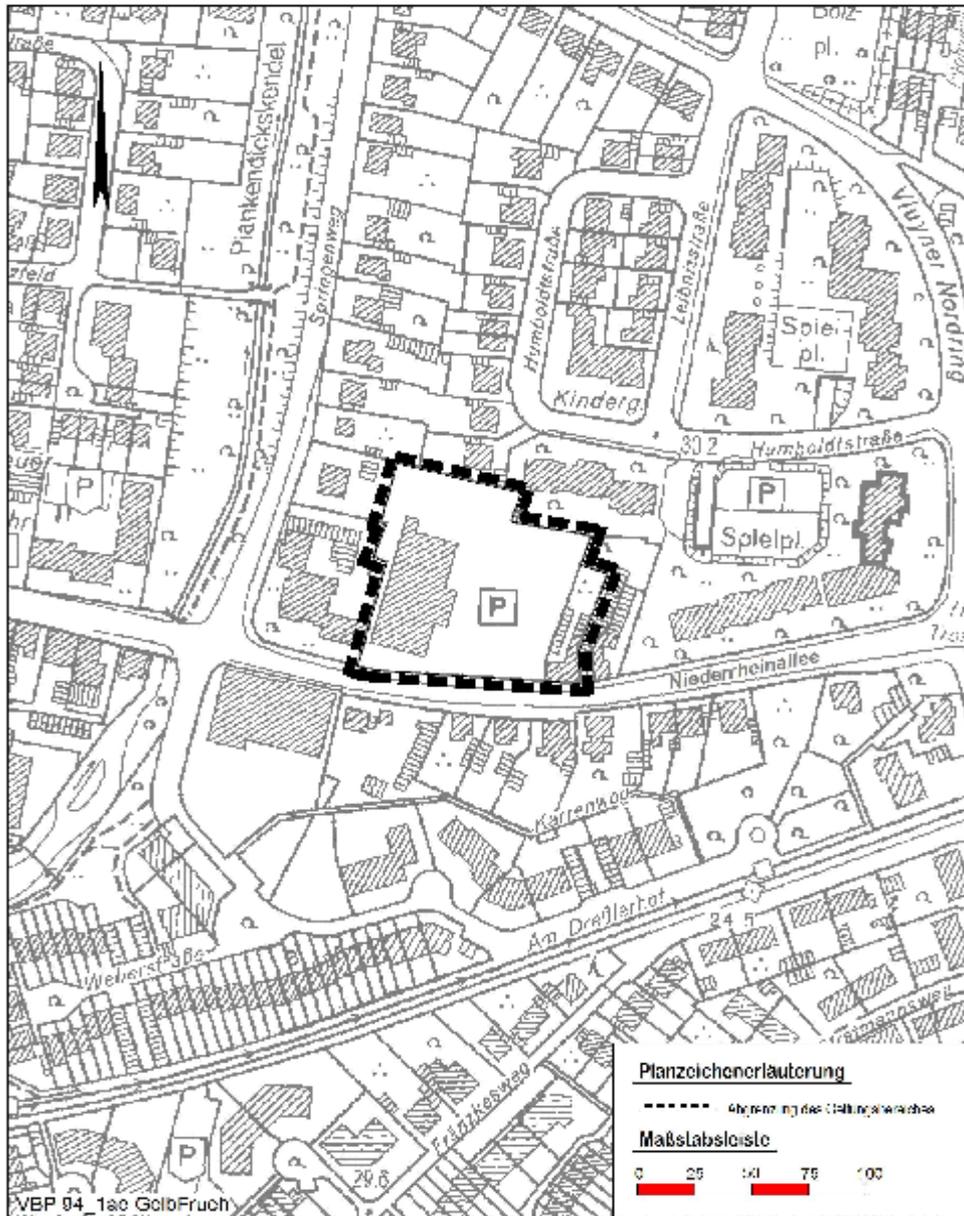
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung

LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

### Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 geändert am 24.07.2019 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum **01.02.2020** entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf den Friedhöfen in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

#### Friedhof Rayen

Reihengrab: Feld 3 459-460

#### Friedhof Neukirchen

Reihengrab Feld 23 100

**Neukirchen-Vluyn, den 23.10.2019**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

## **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

### **-Feststellung der betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen und Straßenteilstücke-**

Der Rat stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind:

- Krefelder Straße von Niederrheinallee bis Abwasser-Pumpanlage Krefelder Straße
  - nur Regenwasser (sh. Anlage 1)
- Kanal zwischen Niederrheinallee und Ophülsgraben
  - nur Regenwasser (sh. Anlage 2)
- Privatweg an der Krefelder Straße  
Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstücke 2667, 2668, 2669 und 2670
  - Mischwasserkanal sh. Anlage 3)
- Mischwasserkanal in der Barbarastraße (sh. Anlage 4)
- Regenwasser-und Schmutzwasserkanal im Wohnquartier II (Bebauungsplan 118),
  - (sh. Anlage 5)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## **Hinweis zur elektronischen Form**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de) aufgeführt.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 09.10.2019 beschlossene Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage – Feststellung der betriebsfertigen Kanalisierung weiterer Straßen bzw. Straßenteilstücke - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 23.10.2019**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

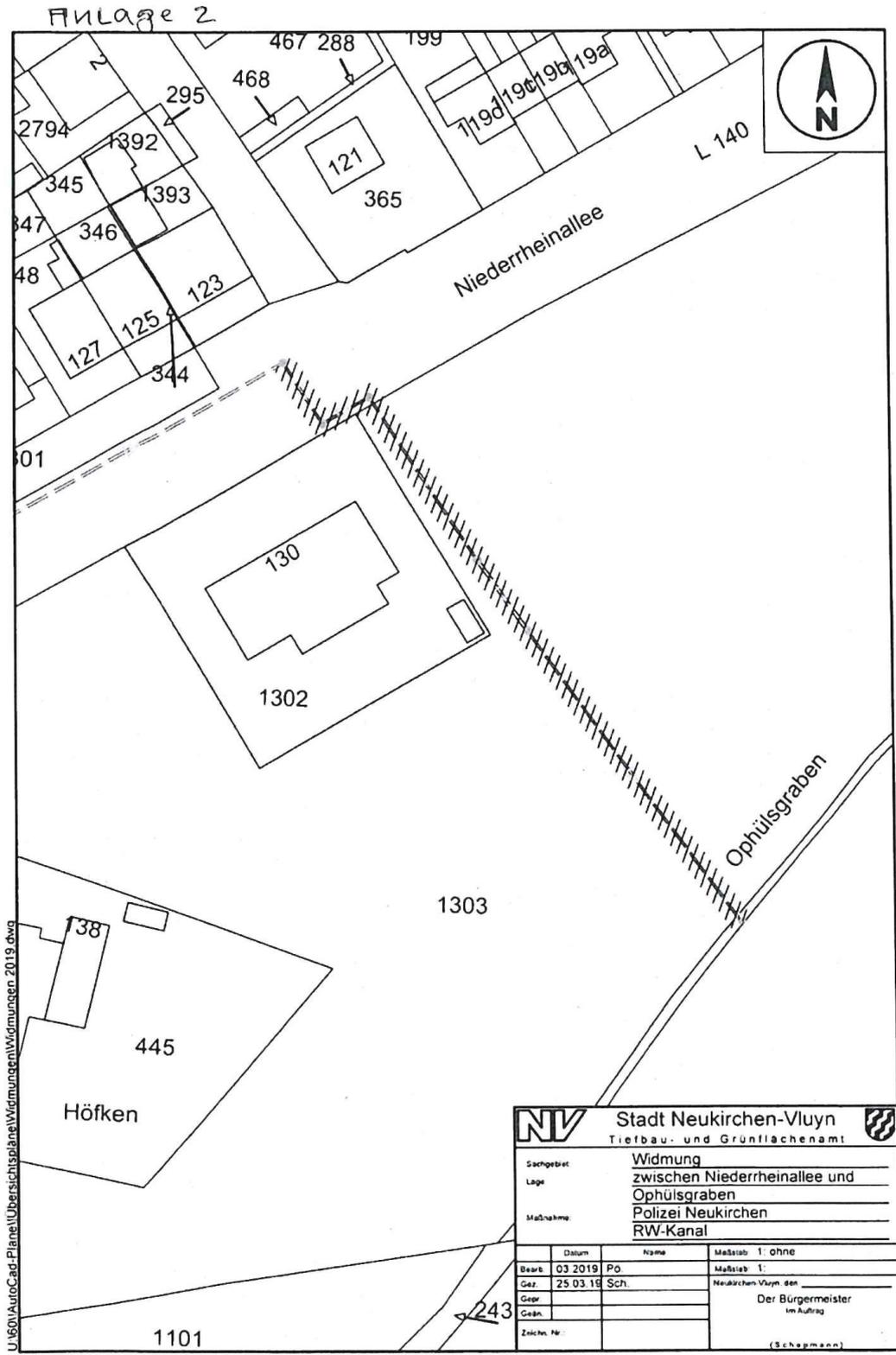
Anlagen siehe Folgeseite

---

Anlage 1

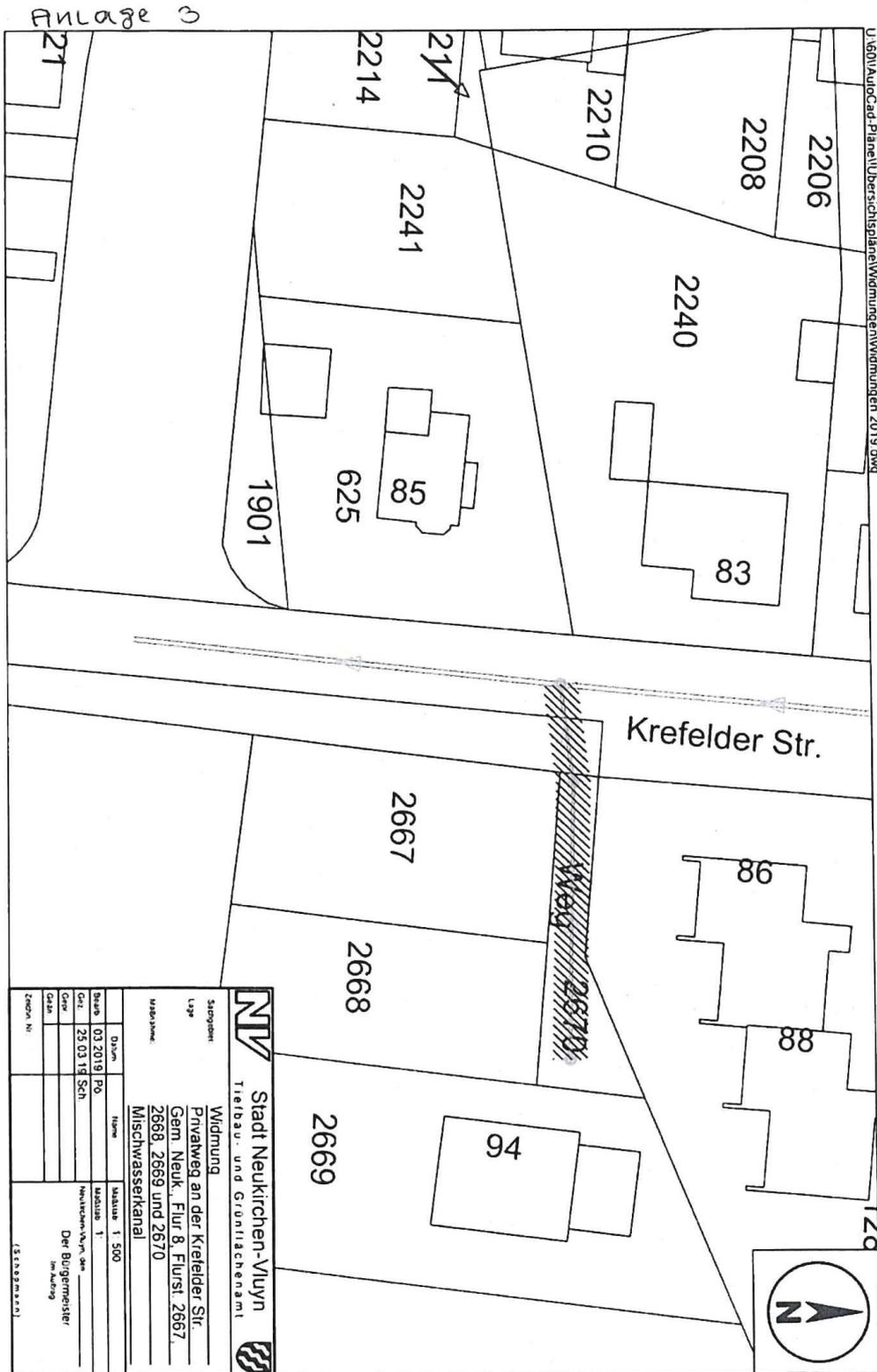


**Anlage 2**

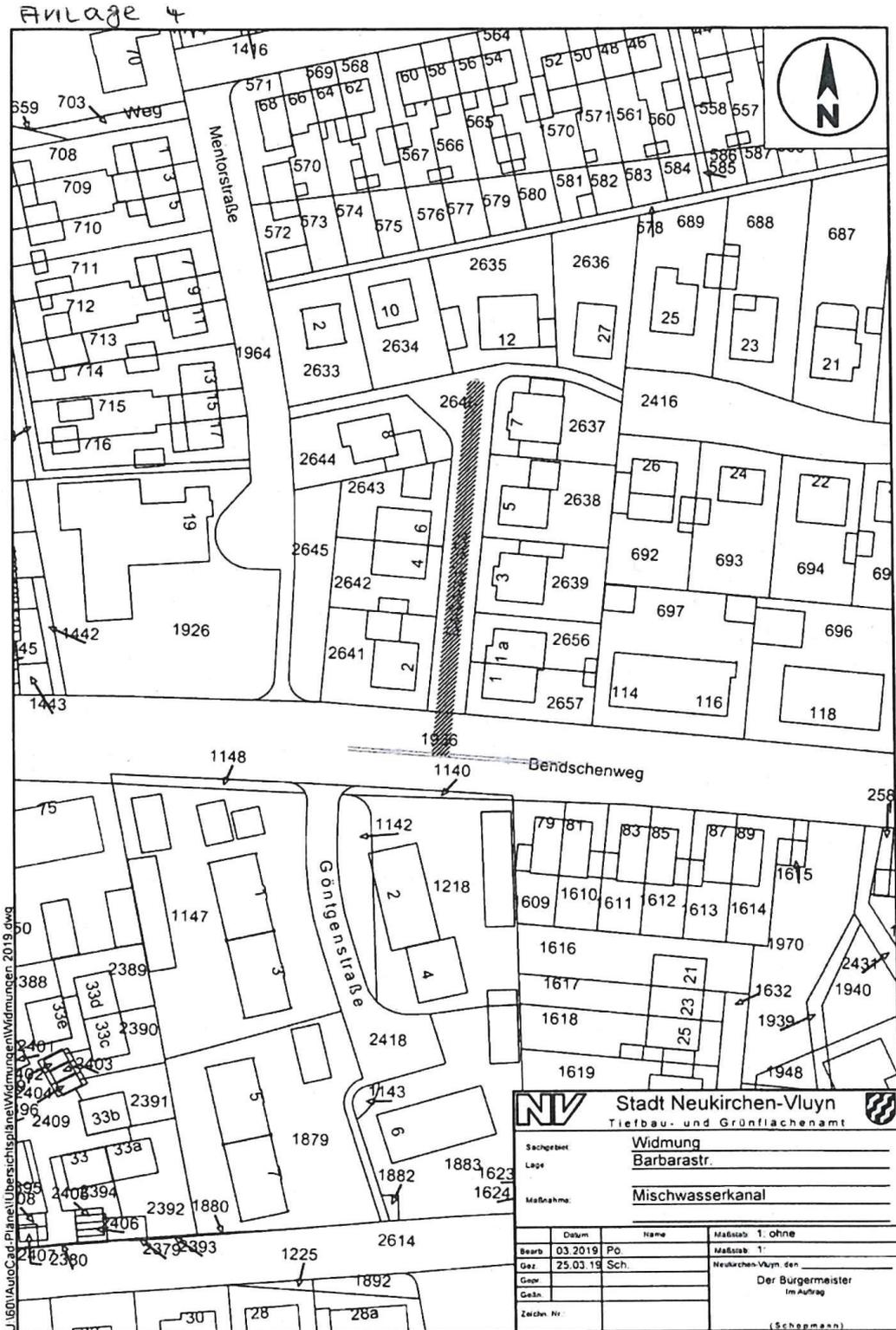


U:\5601\Autocad-Plane\Übersichtspläne\Widmungen\Widmungen 2019.dwg

**Anlage 3**



Anlage 4



**Anlage 5**



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01 – 06/18

Düsseldorf, 21.10.2019

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Ufort, Bl. 4214
- Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208,
- sowie Anpassung und Änderung der bestehenden
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort – Walsum, Bl. 4537
- 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Ufort - St. Tönis, Bl. 4540,
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bahnhof Spellen – Wesel/Niederrhein, Bl. 4575,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoher Weg – Vierbaum, Bl. 1167,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ufort – Kamp, Bl. 0169,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl.2303,

gemäß Bedarfsplan Nr. 14 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), im Planungsraum Wesel – Voerde sowie Rheinberg – Krefeld.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll die Leitung in zwei Teilabschnitten, und zwar dem Teilabschnitt Wesel/Niederrhein bis Pkt. Voerde sowie im Teilabschnitt Pkt. Budberg bis Pkt. St. Tönis, ausgebaut werden. Der Streckenabschnitt Pkt. Voerde bis Pkt. Budberg (mit der Kreuzung des Rheins) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Hierfür soll die seit 1926 betriebene 220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Wesel/Niederrhein (Stadt Wesel) und der Umspannanlage Ufort (Stadt Moers) u.a. durch die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214, ersetzt werden. Der in diesen Antragsunterlagen behandelte Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 10 km. Die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214, führt zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH und zwei 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH.

---

Im Streckenabschnitt Pkt. Budberg bis UA Uffort kann im nördlichen Einführungsbereich der UA Uffort durch den gemeinsamen Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214, und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort – Walsum, Bl. 4537 eine dichte Bündelung der beiden Leitungen erfolgen. Hiermit können u.a. die Distanzverhältnisse zur angrenzenden Wohnbebauung erhöht werden, um die Wohnumfeldsituation zu verbessern.

Im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Uffort (Stadt Moers) und dem sog. Pkt. Hüls-West (Stadt Krefeld) soll die bestehende 220-kV-Freileitung durch die ca. 14,6 km lange 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, ersetzt werden.

Zwischen dem Pkt. Hüls-West und St. Tönis besteht bereits eine Leitung (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uffort – St. Tönis, Bl. 4540), deren Masten für die Aufnahme von 380-kV-Leiteseilen vorgesehen sind. Ab dem Pkt. Hüls-West soll durch Anpassung dieser seit 1980 bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Uffort – St. Tönis, Bl. 4540, die 380-kV- Verbindung bis in den Bereich der Umspannanlage St. Tönis geschlossen werden. Hierzu soll die Beseilung auf dem rd. 6,6 km langen Leitungsabschnitt verstärkt werden, sowie ein Mast im Bereich der UA St. Tönis ersetzt werden.

Weiterhin sind wenige, kleinräumige, lokale Änderungen an den angrenzenden Anschlusspunkten erforderlich, um das Vorhaben in das bestehende Netz zu integrieren. Hierzu zählen u.a. Leitungsverschwenkungen sowie der Neubau bzw. Ersatzneubau von einzelnen Masten.

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 EnLAG, für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der hier beantragte Abschnitt stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Niederrhein – Uffort – Osterath (Ifd. Nr. 14) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Wesel,	Gemarkung Obrighoven Gemarkung Wesel
der Gemeinde Hünxe,	Gemarkung Bucholtwelmen
der Stadt Voerde,	Gemarkung Spellen Gemarkung Voerde
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Budberg Gemarkung Vierbaum
der Stadt Duisburg,	Gemarkung Baerl
der Stadt Moers,	Gemarkung Repelen Gemarkung Hülsdonk
der Stadt Neukirchen-Vluyn,	Gemarkung Neukirchen Gemarkung Vluyn

---

der Stadt Kempen,

Gemarkung Tönisberg

der Stadt Krefeld,

Gemarkung Traar  
Gemarkung Hüls  
Gemarkung Benrad

der Stadt Tönisvorst,

Gemarkung St. Tönis

der Stadt Dinslaken,

Gemarkung Hiesfeld

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage. 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	27.09.2019
Anlage 10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	Mai 2019
Anlage 11	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	18.07.2019
Anlage 13, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019

Anlage 13, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Juni 2019
----------------------	------------------------------------	---	-----------

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 06.11.2019 bis 05.12.2019 (einschließlich)**

bei der Stadt Neukirchen-Vluyn im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 216

Dienstag, Donnerstag, Freitag      08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag                                      14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag                                    14.00 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“

([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html))

veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **19.12.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Neukirchen-Vluyn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

---

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPfG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
-

werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

**Im Auftrag**

**gez. Dr. Karvani**

\*\*\*\*\*